



Satzung des Tennisclub an der Schirnau

Präambel.....	2
§ 1 Name und Sitz.....	2
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit.....	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Beiträge, Umlagen, Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 5 Geschäftsjahr	4
§ 6 Organe und Einrichtungen.....	4
§ 7 Vorstand.....	4
§ 8 Mitgliederversammlung - Jugendversammlung.....	4
§ 9 Niederschrift	5
§ 10 Auflösung oder Verschmelzung	5
§ 11 Kassenprüfer	5
§ 12 Vergütung für die Vereinstätigkeit, Aufwendungsersatz	6
§ 13 Salvatorische Klausel	6
§ 14 Datenschutzbestimmungen	6
§ 15 Haftungsausschluss	7
§ 16 Inkrafttreten	7



Präambel

Der Verein „Tennisclub an der Schirnau Kaltenkirchen“, nachstehend „TCS“ genannt, gibt sich zur Abwicklung seiner rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Maßnahmen die nachstehende Satzung.

Im TCS wird die Gleichstellung von Mann und Frau nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming verwirklicht. Alle Bestimmungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf die weibliche Sprachform verzichtet.

§ 1 Name und Sitz

1) Der Verein führt den Namen „Tennisclub an der Schirnau Kaltenkirchen“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung und hat seinen Sitz in 24568 Kaltenkirchen.

2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter der Nummer 503 VR 326 BB eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1) Der Verein bezweckt die gemeinsame Pflege des Tennissports. Er ist bei der Ausführung dieser Aufgaben sowohl in den Kreissportverband Segeberg e.V. als auch den Tennisverband Schleswig-Holstein e.V. eingebunden.

2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgaben-Ordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein umfasst

- a) ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- c) Ehrenmitglieder,
- d) unterstützende (passive) Mitglieder.

2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und Aufnahme-Bedingungen an. Die Aufnahme in den Verein kann ohne Nennung von Gründen abgelehnt werden. Im Falle der Ablehnung ist eine Berufung gegenüber der Mitgliederversammlung zulässig.

3) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Sport und um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

4) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Das betroffene Mitglied ist vorher zu hören. Der Ausschlussbeschluss bedarf einer drei Viertel (¾) Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit der Beendigung der Mitgliedschaft jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.



5) Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte. Nicht erfüllte Verbindlichkeiten gegenüber dem TCS bleiben bestehen.

6) Ordentliche Mitglieder besitzen aktives und passives Wahlrecht.

7) Unterstützende (passive) Mitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie haben das Recht, an allen Club-Veranstaltungen, abgesehen vom aktiven Sportbetrieb, teilzunehmen.

8) Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind zu Beitragszahlungen nicht verpflichtet.

§ 4 Beiträge, Umlagen, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Über Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

2) Die ordnungsgemäß beschlossenen Beiträge, Umlagen und sonstige Zahlungen werden per Lastschriftverfahren eingezogen. Bei anderer Zahlungsweise wird ein Verwaltungskostenzuschlag erhoben.

3) Umlagen sind einmalige Leistungen der Mitglieder zur Deckung eines nicht vorhersehbaren Finanzbedarfs des TCS. Diese dürfen in ihrer jeweiligen Höhe 50% der durch die Mitglieder jeweils zu leistenden Jahresbeiträge nicht überschreiten.

4) Dem TCS sind umgehend wesentliche Veränderungen, die auf die Mitgliedschaft Einfluss haben, schriftlich oder vorzugsweise per E-Mail mitzuteilen. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Familienstand,
- b) Anschriftenänderungen, einschließlich der aktuellen E-Mail-Adresse,
- c) Telefon-, Fax- und Mobil-Nummern,
- d) Änderungen der Bankverbindung,
- e) Schul-, Ausbildungs- oder Schulbescheinigungen.

5) Mitteilungen des Vereins, die unter Angabe der dem TCS zuletzt bekannt gegebenen Anschrift oder E-Mail-Adresse an ein Mitglied abgeschickt worden sind, gelten als diesem Mitglied zugegangen.

6) Die Kosten für Rückbelastungen von Einzugsermächtigungen, die dadurch entstehen, dass auf dem Konto des Mitglieds in Höhe des Betrags keine Deckung vorhanden ist, oder weil es das Mitglied versäumt hat, den Verein rechtzeitig über eine Kontoänderung zu informieren, kann der TCS nicht übernehmen. Diese werden zusätzlich zum fälligen Betrag erhoben.

7) Jedes Mitglied verpflichtet sich, das Eigentum des Vereins und die von ihm benutzten Anlagen pfleglich zu behandeln. Verstöße ziehen Schadenersatzanspruch nach sich.

8) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab, das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 21. Lebensjahr an.

9) Die von Mannschaften gewonnenen Preise werden Eigentum des Vereins.



§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe und Einrichtungen

- 1) Organe des Vereins sind Vorstand, Mitgliederversammlungen und Jugendgemeinschaft.
- 2) Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet – unter Berücksichtigung des Grundkonzepts des Gesamtvereins – ein Jugendleben nach eigener Ordnung.
- 3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus sieben volljährigen Personen, und zwar aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Jugendwart
 - g) dem Pressewart.
- 2) Die unter a) bis d) aufgeführten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Dabei können jeweils zwei dieser Ämter in Personalunion ausgeübt werden. Besteht Personalunion für zwei der vorgenannten Ämter, ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, den Verein allein zu vertreten.
- 3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 4) Der Vorstand, mit Ausnahme des Jugendwarts, wird von der Mitgliederversammlung regelmäßig auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar jedes Vorstandsmitglied einzeln. Der Jugendwart wird auf der Jugendversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und dessen Wahl auf der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Eine unmittelbare Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 5) Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds vorzeitig, so verkürzt sich die Amtsdauer seines Nachfolgers dementsprechend.
- 6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der unter b) bis g) bezeichneten Vorstandsmitglieder können die übrigen Vorstandsmitglieder seinen Nachfolger bestellen. Das Amt eines so bestellten Nachfolgers endet am Tag der nächst-folgenden Mitgliederversammlung, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung den Nachfolger im Amt bestätigt.
- 7) Scheidet ein 1. Vorsitzender vorzeitig aus, so kann ein Nachfolger nur durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, die innerhalb von drei Monaten durchzuführen ist.

§ 8 Mitgliederversammlung - Jugendversammlung

- 1) Die in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Jahres-Beiträge und Umlagen, die Entlastung des Vorstands, die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer, genehmigt die Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Anträge, Auflösung oder Verschmelzung des TCS und Satzungsänderungen.
- 2) Die Eltern minderjähriger Mitglieder können jederzeit an Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.



3) Auf der in den ersten drei Monaten eines Jahres stattfindenden separaten Jugendversammlung wird der Jugendwart gewählt und die Belange der Jugendlichen werden dort direkt geregelt. Die Mitgliederversammlung wird über die Wahl des Jugendwarts informiert.

4) Eine Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen bzw. Jugendversammlungen erfolgt durch den Vorstand bzw. Jugendwart mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung per E-Mail genügt der Schriftform. Maßgeblich ist die letzte dem TCS mitgeteilte E-Mail-Adresse. Hat das Mitglied keine E-Mail-Adresse, erfolgt die Einladung per Post.

5) Abstimmungen erfolgen offen durch Handaufheben. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

6) In allen Versammlungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen Stimmen. Auflösung oder Verschmelzung des Vereins muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln (¾) der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

7) Für die Feststellung der Stimmenmehrheit sind nur die gültigen Ja- und Nein-Stimmen maßgebend.

8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen des Vorstands oder eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen

§ 9 Niederschrift

1) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

2) Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird mindestens vier Wochen durch Aushang im Vereinsheim und auf der Vereinshomepage bekannt gegeben.

§ 10 Auflösung oder Verschmelzung

Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von zwei Monaten einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Kaltenkirchen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 11 Kassenprüfer

1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von 2 Jahren jährlich einen neuen Kassenprüfer, so dass ständig zwei Kassenprüfer im Amt sind. Unmittelbare Wiederwahl ist möglich. Außerdem wird jeweils für die Dauer von 2 Jahren ein Vertreter gewählt, der dann einspringt, wenn einer der beiden amtierenden Kassenprüfer nicht mehr in der Lage ist, sein Amt auszuüben. Unmittelbare Wiederwahl ist möglich.

2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben mindestens einmal im Jahr die Buchführung des Vereins zu prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfung in einem schriftlichen Bericht dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB vorzulegen. Zu ihren Aufgaben gehören die Prüfung der ordnungsgemäßen Buchführung und der Einnahmen und Ausgaben. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie auf der Mitgliederversammlung zu berichten, aber keine Wertung abzugeben.

3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB unverzüglich Mitteilung machen. Falls die Kassenprüfer oder der Vorstand im Sinne des § 26 BGB es



für notwendig erachten, muss die sofortige Einberufung einer Gesamtvorstandssitzung veranlasst werden.

§ 12 Vergütung für die Vereinstätigkeit, Aufwendungsersatz

- 1) Alle Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können Tätigkeiten entgeltlich, auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung eines Aufwendungsersatzes nach EStG § 3 Nr. 26 bzw. einer Ehrenamtspauschale nach EStG § 3 Nr. 26 a, ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 12 Abs. 2 trifft der Vorstand. Er ist ermächtigt, Tätigkeiten für den TCS gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder eines Aufwendungsersatzes zu beauftragen. Gleiches gilt für alle Personaleinstellungen und Vertragsabschlüsse. Hierüber ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 4) Bei Bedarf können die Mitglieder der Ausschüsse und Arbeitskreise im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld erhalten. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird vom Vorstand beschlossen.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis zum 15.12. eines Kalenderjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 6) Einzelheiten regelt die Finanzordnung des TCS, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann.

§ 13 Salvatorische Klausel

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist oder gesetzliche Änderungen in die Satzung aufzunehmen sind, wird der TCS-Vorstand beauftragt diese Bestimmungen eigenständig in die Satzung aufzunehmen oder zu ändern.
- 2) Die Mitglieder gemäß § 3 sind hierüber umgehend zu informieren. Die Information über die vereinseigene Homepage ist zulässig.

§ 14 Datenschutzbestimmungen

Der TCS erkennt an, dass er den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes unterliegt und in seinem Bereich verbindlich anwendet. Dies bedeutet im Einzelnen, dass

- 1) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert, übermittelt und verändert werden;
- 2) jedes Mitglied des Vereins das Recht hat auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung, der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war;
- 4) es dem Vorstand und den Funktionsträgern untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, zu veröffentlichen oder Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen und diese Pflicht auch über ein Ausscheiden aus dem TCS weiter besteht.
- 5) Jedes Mitglied erklärt mit dem Aufnahmeformular sein Einverständnis zur Erhebung, Erfassung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten. Für Minderjährige oder beschränkt Geschäftsfähige ist es von dem gesetzlichen Vertreter zu erteilen.
- 6) Der TCS ist berechtigt, die beim Mitglied erhobenen Daten durch notwendige vereinsinterne Daten sowie Daten der Dach- oder Fachverbände zu ergänzen und sie innerhalb des TCS an seine Organe und Funktionsinhaber oder im erforderlichen Umfang auch an Dach- oder Fachverbände weiterzugeben.



§ 15 Haftungsausschluss

- 1) Die Haftung aller Organmitglieder, Ausschussmitglieder, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des TCS beauftragten Mitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 2) Der TCS haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des TCS oder bei Vereinsveranstaltung erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des TCS gedeckt sind.
- 3) Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen dem TCS einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 16 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.05.2011 beschlossen. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2) Mit diesem Tag verliert die vorherige Satzung ihre Gültigkeit.
- 3) Bestehende Ordnungen mit deren Ergänzungen und Änderungen sind der neuen Satzung nach Inkrafttreten anzupassen, aufzuheben oder es sind neue Ordnungen zu erstellen.
Kaltenkirchen, im Mai 2011